

# Anhang der Jahresrechnung 2024 der Primarschulgemeinde Lienz

## 1. Grundsätze der Rechnungslegung einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

### 1.1. Angewendetes Regelwerk

Die vorliegende Rechnung wurde in Übereinstimmung mit dem Gemeindegesetz (sGS 151.2) und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53) erstellt. Es werden die allgemeinen Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung der St.Galler Gemeinden angewendet.

### 1.2. Rechnungslegungsgrundsätze

Die Grundsätze zur Rechnungslegung richten sich nach Art. 106a Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2).

#### **Bruttodarstellung**

Aufwände und Erträge, Ausgaben und Einnahmen sowie Aktiven und Passiven werden getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe ausgewiesen.<sup>1</sup>

Davon ausgenommen sind Aufwände und Erträge der Personalkosten, diese werden netto verbucht.

#### **Fortführung**

Für die Rechnungslegung ist die Fortführung der Tätigkeit der Gemeinden wegleitend.

#### **Periodenabgrenzung**

Aufwände und Erträge werden in derjenigen Periode erfasst, in der sie verursacht werden.

#### **Vergleichbarkeit**

Die Rechnungen der Gesamtgemeinde und der Verwaltungseinheiten sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.

#### **Stetigkeit**

Die Grundsätze der Rechnungslegung bleiben nach Möglichkeit während eines längeren Zeitraums unverändert.

#### **Verständlichkeit**

Die Informationen müssen klar und nachvollziehbar sein.

#### **Wesentlichkeit**

Sämtliche Informationen im Hinblick auf die Adressaten, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, sind offenzulegen. Nicht relevante Informationen werden ausgelassen.

#### **Zuverlässigkeit**

Die Informationen sollen richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Vollständigkeit).

<sup>1</sup> Ausnahmen zum Prinzip der Bruttodarstellung sind aus dem Kontenrahmen ersichtlich.

### 1.3. Bilanzierung und Bewertung

Die Bilanz wird als Stichtagsrechnung geführt. Bilanzstichtag ist der 31. Dezember. Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

#### Finanzvermögen

Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

| Kontengruppe |  | Definition und Bilanzierung   | Bewertung   |
|--------------|--|---|---|
| 100          | Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen | Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben   | Nominalwert, Fremdwährungen sind zum Tageskurs per Bilanzstichtag umgerechnet   |
| 101          | Forderungen                                  | Guthaben, die auf einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Anspruch der Gemeinde gegenüber Dritten beruhen. Es handelt sich dabei um Forderungen, die ihrer Natur nach kurzfristig realisierbar sind und deshalb entsprechend ihrer Fälligkeit in flüssige Mittel umgewandelt werden.<br><br>Forderungen werden verbucht, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer beziehungsweise Leistungsbezüger übergegangen ist. | Sollverbuchung, Bruttomethode, Nominalwert, Einzelbewertungsmethode   |
| 102          | Kurzfristige Finanzanlagen                   | Finanzanlagen mit Laufzeiten von 90 Tagen bis 1 Jahr<br><br>Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.  | Sparkonten zum Nominalwert, Sparkonten in Fremdwährungen sind zum Tageskurs per Bilanzstichtag umgerechnet, Wertschriften mit Kurswert zum Kurswert per Bilanzstichtag, Wertschriften ohne Kurswert zum Verkehrswert oder zu Anschaffungs-/Herstellkosten |
| 104          | Aktive Rechnungsabgrenzungen                 | Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind.<br><br>Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.  | Nominalwert   |
| 106          | Vorräte und angefangene Arbeiten             | Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Materialien   | Anschaffungs-/Herstellkosten  |
| 107          | Langfristige Finanzanlagen                   | Finanzanlagen mit Laufzeiten über 1 Jahr<br><br>Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.  | Kurswert oder Anschaffungs-/Herstellkosten  |

|     |                |   |              |
|-----|----------------|---|--------------|
| 108 | Sachanlagen FV | <p>Grundstücke, Gebäude und Mobilien, die als Kapitalanlage oder für einen Wiederverkauf erworben werden (Förderung des Wohnungsbaus, Industrieansiedlung, Realersatz). Auch der übrige, vorsorgliche Landerwerb wird hier aktiviert (z. B. Grundstücke in der öffentlichen Zone, sofern noch kein baureifes Projekt vorhanden ist). In diesem Konto sind auch die Übernahmen von Grundstücken aus dem Verwaltungsvermögen, die nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden, zu verbuchen.</p> <p>Sämtliche Sachanlagen sind zu bilanzieren.</p> | Verkehrswert |
|-----|----------------|---|--------------|

### Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

Zugänge zum Verwaltungsvermögen können nur durch Aktivierung aus der Investitionsrechnung erfolgen. Abgänge erfolgen durch Abschreibung sowie durch Übertragung in das Finanzvermögen bei Veräusserung oder Entwidmung.

| Kontengruppe |                                | Definition und Bilanzierung   | Bewertung  |
|--------------|--------------------------------|---|--|
| 140          | Sachanlagen VV                 | <p>Sachgüter, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden (z.B. Strassen, Hochbauten, Wasserbauten, Mobilien)</p> <p>Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.</p> | Anschaffungs-/Herstellkosten unter Abzug planmässiger Abschreibungen |
| 142          | Immaterielle Anlagen VV        | <p>Nicht-physische Vermögensgegenstände wie Software, Lizenzen, Planungsausgaben (z.B. Ortsplanungen)</p> <p>Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.</p>                         | Anschaffungs-/Herstellkosten unter Abzug planmässiger Abschreibungen |
| 144          | Darlehen                       | <p>Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht</p> <p>Sämtliche Darlehen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.</p>                                     | Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen          |
| 145          | Beteiligungen, Grundkapitalien | <p>Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen</p> <p>Sämtliche Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.</p>                             | Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen          |

## Fremdkapital

Das Fremdkapital besteht aus Verbindlichkeiten zugunsten Dritter, die innerhalb eines Zeitraums zurückbezahlt werden müssen.

| Kontengruppe |                                      | Definition und Bilanzierung  | Bewertung                                  |
|--------------|--------------------------------------|--|--|
| 200          | Laufende Verbindlichkeiten           | <p>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.</p> <p>Laufende Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt und der Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.</p>   | Sollverbuchung, Bruttomethode, Nominalwert |
| 201          | Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten | Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.   | Nominalwert                                |
| 204          | Passive Rechnungsabgrenzungen        | <p>Verbindlichkeiten aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind.</p> <p>Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.</p>   | Nominalwert                                |
| 205          | Kurzfristige Rückstellungen          | <p>Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode.</p> <p>Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist (Eintrittswahrscheinlichkeit über 50 Prozent), die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist.</p>  | nach allgemein anerkannten Grundsätzen     |
| 206          | Langfristige Finanzverbindlichkeiten | Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.  | Nominalwert                                |
| 208          | Langfristige Rückstellungen          | <p>Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode.</p> <p>Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist (Eintrittswahrscheinlichkeit über 50 Prozent), die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist.</p> | nach allgemein anerkannten Grundsätzen     |

## Eigenkapital

Die Schulgemeinde führt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kein Eigenkapital, da das Ergebnis aus der Erfolgsrechnung per 31. Dezember an die beteiligten politischen Gemeinden überführt wird.

## 1.4. Abschreibungsmethode und Abschreibungssätze

### Finanzvermögen

Wertberichtigungen des Finanzvermögens werden vorgenommen, wenn eine Wertveränderung gegenüber dem Buchwert eintritt.

### Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen wird gemäss Ratsbeschluss vom 04. Dezember 2023 linear über folgende Nutzungsdauern abgeschrieben:

| Anlagekategorie (Auszug) | Nutzungsdauer |
|--------------------------|---------------|
| Strassen, Verkehrswege   | 30 Jahre      |
| Gebäude, Hochbauten      | 25 Jahre      |

### Aktivierungsgrenze

Die Aktivierungsgrenze beträgt gemäss Ratsbeschluss vom 3. Februar 2020 Fr. 100'000.00, wobei Darlehen und Beteiligungen unabhängig von ihrer Höhe aktiviert werden.

## 2. Eigenkapitalnachweis

Die Schulgemeinde führt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kein Eigenkapital.

## 3. Rückstellungsspiegel

Der Rückstellungsspiegel ist eine Aufstellung aller Rückstellungen für Aufwände der Gemeinde. Die Schulgemeinde führt aktuell keine Rückstellungen.

---

## 4. Beteiligungsspiegel

Im Beteiligungsspiegel werden wesentliche Beteiligungen aufgeführt. Wesentlich ist eine Beteiligung dann, wenn:

- eine grössere kapitalmässige Beteiligung vorliegt;
- höhere Betriebsbeiträge geleistet werden oder
- die Gemeinde einen massgeblichen Einfluss auf die Steuerung hat.

Die Schulgemeinde hat keine wesentlichen Beteiligungen in obigem Sinne.

Beteiligungen ohne massgebende Beeinflussung kapitalmässig oder organisatorisch und ohne wesentliches Risiko

- Regionale Kleinklasse zur sozialen Förderung Oberes Rheintal
- Musikschule Oberrheintal

## 5. Anlagespiegel

### 5.1. Finanz- und Sachanlagen im Finanzvermögen.

Die Schulgemeinde führt aktuell keine Finanz- und Sachanlagen im Finanzvermögen.

### 5.2. Verwaltungsvermögen

| Konto                             | Anschaffungskosten      |  |                   | Kumulierte Abschreibungen |                               |                            |                   |                    | Buchwert              |
|-----------------------------------|-------------------------|--|-------------------|---------------------------|-------------------------------|----------------------------|-------------------|--------------------|-----------------------|
|                                   | Stand per<br>01.01.2024 | Zugänge (+)<br>Abgänge (-) Stand<br>Umgl. (+/-) per 31.12.23 |                   | Stand per<br>01.01.24     | Planmässige<br>Abschreibungen | Ausserplanm.<br>Abschreib. | Abgänge,<br>Umgl. | Stand per 31.12.24 | Stand per<br>31.12.24 |
| <b>140 Sachanlagen VV</b>         | <b>924'050.95</b>       | <b>0.00</b>  | <b>924'050.95</b> | <b>-348'150.95</b>        | <b>-36'120.00</b>             | <b>0</b>                   | <b>0</b>          | <b>-384'270.95</b> | <b>539'780.00</b>     |
| 1403 Strassen, Verkehrswege       | 23'695.25               | 0.00   | <b>23'695.25</b>  | -18'695.25                | -220.00                       | 0                          | 0                 | -18'915.25         | 4'780.00              |
| 1404 Hochbauten Turnhalle Wingert | 265'355.70              | 0.00   | <b>265'355.70</b> | -202'455.70               | -10'500.00                    | 0                          | 0                 | -212'955.70        | 52'400.00             |
| 1404 Hochbauten Anbau Schulhaus   | 635'000.00              | 0.00   | <b>635'000.00</b> | -127'000.00               | -25'400.00                    | 0                          | 0                 | -152'400.00        | 482'600.00            |
| <b>14 Total</b>                   | <b>924'050.95</b>       | <b>0.00</b>  | <b>924'050.95</b> | <b>-348'150.95</b>        | <b>-36'120.00</b>             | <b>0</b>                   | <b>0</b>          | <b>-384'270.95</b> | <b>539'780.00</b>     |

## 6. Offenlegung Behördenlöhne

| <b>Ausweis Behördenlöhne</b>   |                      |                      |                      |  |  |                         |
|--|----------------------|----------------------|----------------------|--|--|-------------------------|
| Gemäss Artikel 123b GG hat der Rat die Bürgerschaft über die Besoldung der Behördenmitglieder des vergangenen Jahres zu informieren: |                      |                      |                      |  |  |                         |
| Behörde  | Name                 | Funktion             | Pensum<br>in Prozent | Bruttoentschädigung<br>für Behördentätigkeit | Spesenvergütung<br>für Behördentätigkeit | Entschädigung<br>gesamt |
| Rat  | Daniela Kobler       | Präsident            | 10                   | 18137.00                                     |  | 18137.00                |
| Rat  | Christian Heeb       | Vizepräsident        |                      | 1356.00                                      | 100.00                                   | 1456.00                 |
| Rat  | Claudia Walt         | Mitglied             |                      | 1180.00                                      | 100.00                                   | 1280.00                 |
| Rat  | Marianne Heeb        | Mitglied             |                      | 1387.00                                      | 100.00                                   | 1487.00                 |
| Rat  | Gisela Imoberdorf    | Mitglied             |                      | 1225.00                                      | 100.00                                   | 1325.00                 |
| GPK  | Beatrix Gächter      | Präsidentin          |                      | 200.00                                       |  | 200.00                  |
| GPK  | Bernadette Lüchinger | Mitglied / Protokoll |                      | 300.00                                       |  | 300.00                  |
| GPK  | Manuela Müller       | Mitglied             |                      | 200.00                                       |  | 200.00                  |
| Rat  |                      |                      |                      | 23285.00                                     | 400.00                                   | 23685.00                |
| GPK  |                      |                      |                      | 700.00                                       | 0.00                                     | 700.00                  |

- Betroffen von der Veröffentlichung der Besoldung sind die von der Bürgerschaft gewählten Behördenmitglieder.
- Nur bei Anstellung im Monatslohn zu erwähnen.
- Massgebend ist der Bruttolohn, welcher im Lohnausweis unter Ziff. 8 «Bruttolohn total» ausgewiesen wird.
- Diese Angabe bezieht sich auf Ziff. 13 «Spesenvergütungen» des Lohnausweises und enthält nebst effektiven Spesen auch Pauschalspesen sowie Beiträge an die Weiterbildung.
- Entschädigungen über Fr. 500.–, die ein Behördenmitglied für seine Tätigkeit in Organen juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die es von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet wurde, sofern die Entschädigung dem Behördenmitglied und nicht der Gemeinde zufließt. Entschädigungen, welche bereits im Bruttolohn des Lohnausweises berücksichtigt sind, müssen nicht erwähnt werden. Zusätzlich werden hier gratis abgegebene Halbtaxabonnemente der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) oder Reka-Check-Vergünstigungen bis Fr. 600.– jährlich ausgewiesen.